



Wichtige rechtliche Informationen

Stand: 01.08.2018

Bildungsgang	Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung
Organisation und Dauer des Bildungsganges (APO-BK Anlage A § 5)	„(1) Die Dauer der Ausbildung in den Fachklassen richtet sich nach den Ausbildungsordnungen. (2) Besteht die Schülerin oder der Schüler die Berufsabschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit, so endet der Unterricht in der Fachklasse mit dem Bestehen der Berufsabschlussprüfung. ... (6) Der Unterricht wird in Teilzeitform an einzelnen Wochentagen oder als Blockunterricht erteilt. ...“
Ziel des Bildungsganges (vgl. APO-BK Anlage A § 2)	In den Fachklassen des dualen Systems werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verbunden mit dem Berufsschulabschluss vermittelt. Mit dem Berufsschulabschluss wird ein dem Hauptschulabschluss oder ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss erworben. „Der Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife), der Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und der Erwerb der Fachhochschulreife werden ermöglicht.“ „Die Fachhochschulreife kann nur in mindestens dreijährigen Bildungsgängen erworben werden.“ (VV zu § 2)
Aufnahmevoraussetzungen (APO-BK Anlage A § 6)	„(1) In die Fachklassen werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis ... befinden oder die ein berechtigtes Interesse am Unterricht einer Fachklasse besitzen.“
Versetzung (vgl. APO-BK Anlage A § 8)	Schülerinnen und Schüler in den Fachklassen des dualen Systems erhalten ein Zeugnis mit dem Vermerk, ob die Leistungsanforderungen erfüllt wurden und rücken in der Regel ohne Versetzung in die nächste Klasse vor. Für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, werden die im Fachhochschulreifekurs erbrachten Leistungen mit einbezogen. Wenn die Leistungsanforderungen des Bildungsganges nicht erfüllt werden, kann die Klassenkonferenz Schülerinnen und Schüler vom Fachhochschulreifekurs ausschließen.
Berufsschulabschluss (APO-BK Anlage A § 9 und § 17)	„(1) Der Berufsschulabschluss wird unabhängig vom Berufsabschluss ... zuerkannt, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges den Anforderungen entsprechen. Die Noten der Fächer der letzten beiden Schulhalbjahre sowie die letzte Zeugnisnote vorher abgeschlossener Fächer werden zu einer Berufsschulabschlussnote zusammengefasst. Die Leistungen im Differenzierungsbereich werden nicht einbezogen. (2) Zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote werden die ... zu berücksichtigenden Einzelnoten gewichtet. In Fächern, in denen die Stundentafel des jeweiligen Ausbildungsberufes bei zweijährigen Berufen 160, bei dreijährigen Berufen 240 und bei dreieinhalbjährigen Berufen 280 Unterrichtsstunden vorsieht, wird die Note mit dem Gewichtungsfaktor zwei multipliziert. Die Noten der übrigen zu berücksichtigenden Fächer werden mit dem Gewichtungsfaktor eins einbezogen. Die so ermittelten Werte werden addiert. Das Ergebnis ist durch die Summe der Gewichtungsfaktoren zu dividieren. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet. ... (4) Mit dem Berufsschulabschluss erwerben Schülerinnen und Schüler ... den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 3,0 erreichen, die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und die für den mittleren

	<p>Schulabschluss notwendigen Englischkenntnisse nachweisen. ... Schülerinnen und Schüler, die neben den vorgenannten Bedingungen eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 2,5 erreichen, erwerben darüber hinaus die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.“</p> <p>„Die notwendigen Englischkenntnisse sind nachgewiesen</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch eine mindestens ausreichende Note im Fach Englisch auf dem Jahrezugnis der Sekundarstufe I ... oder • durch eine erfolgreiche Teilnahme am Englischunterricht der Berufsschule auf Stufe B1 ..., der mindestens 80 Unterrichtsstunden umfassen muss oder • durch das KMK-Zertifikat Fremdsprachen in der beruflichen Bildung (KMK-Stufe II) auf der Stufe B1 ... oder • durch die von einem anerkannten Bildungsträger abgenommenen Fremdsprachenzertifikat auf der Stufe B1 ... oder • durch Bescheinigung gemäß den Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung).“ <p>(VV zu § 9 APO-BK Anlage A)</p> <p>„Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben Noten in den Fächern Religionslehre und Sport/Gesundheitsförderung sowie in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften außer Betracht.</p> <p>Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.“</p>
<p>Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung (APO-BK Allg. Teil § 26)</p>	<p>„(1) Ein Prüfling wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn zum Bestehen der Prüfung eine Verbesserung um nicht mehr als eine Note in einem Fach ausreicht, in dem er die Abschlussnote ‚mangelhaft‘ erhalten hat. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.“</p> <p>„(5) Auf die Nachprüfung finden die Bestimmungen über die Prüfung entsprechende Anwendung.“</p>
<p>„Die Fachhochschulreife kann nur in mindestens dreijährigen Bildungsgängen erworben werden.“ (VV zu § 2)</p>	
<p>Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung (APO-BK Anlage A § 12)</p>	<p>„(2) Zur Prüfung [...] wird zugelassen, wer in allen Fächern mindestens die Vornote ‚ausreichend‘ oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote ‚mangelhaft‘ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Fall einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.“</p>
<p>Schriftliche (Fachhochschulreife-) Prüfung (vgl. APO-BK Anlage A § 13)</p>	<p>Prüfungsfächer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsch/Kommunikation 2. Englisch 3. Mathematik <p>Die schriftlichen Prüfungen dauern jeweils 180 Minuten.</p>
<p>Mündliche (Fachhochschulreife-) Prüfung (APO-BK Anlage A § 15)</p>	<p>Der Schüler/Die Schülerin kann bis zu zwei Fächer benennen, in denen er/sie mündlich geprüft werden möchte.</p> <p>„(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.</p> <p>(3) Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist.“</p>
<p>Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife (APO-BK Anlage A § 17)</p>	<p>„(4) Die Fachhochschulreifeprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach ‚mangelhaft‘ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach oder der Berufsabschlussprüfung ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.“</p>